

Einsatz für Religionsfreiheit bei den Vereinten Nationen – der Beitrag der Bahá'í

Gundula Negele

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Negele, Gundula. 2015. "Einsatz für Religionsfreiheit bei den Vereinten Nationen –der Beitrag der Bahá'í." In *Menschenrechte und interreligiöse Bildung: Referate und Ergebnisse des Nürnberger Forums 2013*, edited by Manfred L. Pirner, Johannes Lähnemann, and Heiner Bielefeldt, 80–93. Berlin: EB-Verlag Dr. Brandt.

<https://www.ebv-berlin.de/Band-32-Menschenrechte-und-inter-religioese-Bildung>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Einsatz für Religionsfreiheit bei den Vereinten Nationen – der Beitrag der Bahá'í

Abstract

Was vermitteln die Bahá'í bei den Vereinten Nationen, damit alle Menschen Religionsfreiheit genießen können? Anhand von Stellungnahmen und Berichten der Bahá'í International Community (BIC) bei den Vereinten Nationen (UN) wird gezeigt, dass sich die Bahá'í einerseits auf das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verankerte Recht der Gewissens- und Religionsfreiheit in Art. 18 AEMR berufen und sie andererseits nicht nur die Pflicht der Staaten, sondern die Pflicht des Menschen allgemein hervorheben, dieses Recht auszuüben und anderen zu gewährleisten. Für den Menschen und seine Würde ist es unter anderem bedeutend, dass er die prinzipielle Möglichkeit und die Pflicht hat, selbstständig nach der Wahrheit zu suchen. Nachfolgend wird (1.) ausgeführt, wo die Bahá'í bei den Vereinten Nationen verortet sind und was dabei der Auftrag der BIC ist. Da die Sicht der Bahá'í zu Religionsfreiheit in ein Konzept eingebettet ist, wird (2.) deren Ansicht zur Würde des Menschen skizziert, die grundlegenden Folgerungen daraus und was die Konsequenzen sind: Menschenrechte und Menschenpflichten. Das führt dann (3.) zur konkreten Argumentation insbesondere für die Religionsfreiheit als Voraussetzung für die Entfaltung der Würde des Menschen und den Prozess der Bildung. Es wird ein lebenslanger Prozess der Bildung auf dem Weg zu Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit deutlich. Mit einem Fazit (4.) werden die Ausführungen abgeschlossen.

1. Bahá'í bei den UN – Auftrag der BIC

Die Bahá'í sind Anhänger einer Religion, die bereits 1844 in Persien gestiftet wurde. Heute sind über fünf Millionen Mitglieder weltweit verbreitet und agieren mittels des BIC UN Office (Bahá'í International Community United Nations Office), auch BIC genannt, als religiöse NGO (Non-Governmental Organization) im internationalen, säkularen Kontext der UN. Das Office bringt Beiträge der Bahá'í -Weltgemeinde u.a. per Stellungnahmen in den Diskurs bei den UN ein, um für Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden zu wirken. In den Dokumenten der BIC wird ein Wortschatz gebraucht, der religiös, politisch, rechtlich und philosophisch konnotiert ist. Die Stellungnahmen gelten als von der weltweiten Bahá'í-Gemeinde abgegeben. Die nationalen Bahá'í-Gemeinden bemühen sich, die darin verwendeten Prinzipien umzusetzen. Die derzeitige Hauptrepräsentantin der BIC ist Bani Dugal.¹

¹ Vgl. zu dieser Thematik ausführlich Negele, 2014, v.a. Kapitel 2.

Religiöses Engagement in internationalen Beziehungen zeigte sich bereits zur Zeit des Völkerbunds, der im Jahr 1919 etabliert wurde (vgl. Lehmann, 2009).² Nach Lehmann kann gegenwärtig von ca. 200 religiösen akkreditierten NGOs gesprochen werden, die sich 1) auf religiöse Glaubenssysteme beziehen (z.B. Lutheran World Federation) oder 2) strukturell gesehen an religiöse Organisationen angebunden sind (z.B. Caritas International) (vgl. Lehmann, 2009). Zwischen 1945 und 1950 wurde zunächst zehn Religionsgemeinschaften der allgemeine oder spezielle NGO-Status zuerkannt. Bis 1989 kam danach jedes Jahr ca. eine neue RNGO dazu, darunter im Jahre 1970 auch die Religionsgemeinschaft der Bahá'í (vgl. BIC Documents #95-0228; #00-0606). Die BIC hat bei den Vereinten Nationen einen speziellen Status (vgl. auch Berger, 2011). Die Bahá'í werden weltweit nur von einer RNGO repräsentiert, der BIC bzw. dem BIC UN Office³, das wiederum mit anderen religiösen NGOs der Vereinten Nationen zusammenarbeitet.

Hinzuweisen ist auf das Politikverständnis der Bahá'í. Die Bahá'í unterscheiden beim Ausdruck ‚Politik‘, der breitgefächerte Bedeutungen haben kann, „zwischen parteipolitischer Aktivität und dem Diskurs und den Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, konstruktiven gesellschaftlichen Wandel zu bewirken“ (The Universal House of Justice, 2008, § 3). Bahá'í engagieren sich am gesellschaftlichen Diskurs und tragen zu politischen Entscheidungen bei, aber sie beteiligen sich nicht an Parteipolitik. Sie engagieren sich aktiv für Gerechtigkeit und so auch für gerechte Regierungen, die sich um das Wohl aller Menschen bemühen (vgl. Dugal, 2010). Verneint wird Politik, die nach Macht strebt und streitet, sowie jegliche parteigebundene politische Aktivität. Bejaht wird eine Politik, die Liebe, Gerechtigkeit, Konsens, universelle Verständigung, Integration, Frieden, Barmherzigkeit, Mitleid, Dienst für die Menschheit als Weg und Ziele beinhaltet (vgl. z.B. ‘Abdu’l-Bahá, 1998, 227:16, 28, und Shoghi Effendi, 1977, S. 101-102).⁴

2. Konzept der Bahá'í: Würde des Menschen – Grundlegende Folgerungen – Konsequenzen: Menschenrechte und Menschenpflichten

Die Bahá'í versuchen, sich bereits seit den Anfängen der Vereinten Nationen – und schon zuvor – für die Religionsfreiheit der Menschen einzusetzen. Zwar ist es offensichtlich, dass sie sich für ihre Glaubensschwestern und -brüder im Iran einsetzen,

² Die Satzung des Völkerbunds wurde in diesem Jahr (1919) angenommen und unterzeichnet. Erst im Jahr 1920 folgte die offizielle Gründung.

³ Vgl. auch Berger, 2003 (S. 24). Berger analysiert in ihrem Aufsatz die RNGOs bei den UN und zeigt, inwiefern RNGOs globale Politik mitgestalten.

⁴ Vgl. auch Gollmer, 1995 (S. 360-361), und zur politischen Kultur der Bahá'í vgl. Lincoln, 1973 [1970/71]. „Befäht euch gründlich mit den Nöten der Zeit, in der ihr lebt, und legt den Schwerpunkt eurer Überlegungen auf ihre Bedürfnisse.“ (Bahá'u'lláh, 2007, 106:1; vgl. auch in BIC Document #95-0303 und BIC Document #95-0303g).

doch vertreten sie grundlegende Prinzipien, die sich auf alle Menschen beziehen (vgl. auch Bielefeldt, 2011).

Ihr Konzept geht von Folgendem aus: Der Mensch hat eine inhärente Würde, die auch einen Gestaltungsauftrag impliziert. Hieraus ergeben sich grundlegende Folgerungen und daraus wiederum konkrete Menschenrechte und Menschenpflichten, die die Bahá'í positivrechtlich festhalten möchten. Die Würde des Menschen ist *einerseits* ein Merkmal des Wesens Mensch. In jedem Menschen ist die Würde angelegt. Sie ist eine potenzielle Eigenschaft und ein intrinsischer Wert. Die potenzielle Eigenschaft meint hier: Es ist etwas angelegt, im Menschen als Menschen, und das kann entfaltet werden. Es ist bereits vorhanden und wirklich, aber unter Umständen nur verborgen. Dieses Merkmal umfasst weitere geistige Eigenschaften, d.h. Qualitäten, Tugenden und Kräfte, so die Formulierung der BIC (vgl. z.B. BIC Document #47-0201, dt. Fassung: BIC Document #47-0201g). Die Menschenwürde hat jeder unabhängig von Geschlecht, Ethnie, Glaubensbekenntnis oder Nation. Sie kommt auch Kindern, Kranken, Komatösen, Dementen und Menschen mit geistiger Behinderung zu. Sie ist unabhängig vom Handeln des Menschen gegeben. Der Mensch soll *andererseits* seine angelegten Eigenschaften bzw. seine Würde entfalten. Der Würde eignet also ein Auftrag zur Gestaltung. Dienst des Menschen für das Gemeinwohl entfaltet die angelegten Eigenschaften und demzufolge die Würde (vgl. z.B. BIC Documents #85-0226; #85-0319.2; #85-0520.1; #85-1009; #93-1203).⁵

Die BIC verdeutlicht durch mehrere Stellungnahmen, dass der Mensch die Würde mit dem damit verbundenen Gestaltungsauftrag aufgrund seines Menschseins – und aufgrund seiner von Gott gegebenen besonderen Wesensnatur – hat. Dem Menschen kommt unter den Seinsformen, die von Gott erschaffen wurden, eine bestimmte Stufe zu. In seiner Anlage ist der Mensch eine Widerspiegelung der göttlichen Eigenschaften und somit ein Ebenbild Gottes, er ist eine Emanation des göttlichen Willens (vgl. z.B. BIC Documents #95-0503; #85-0520.1; #95-0826.1; #02-0826). Der Grund des Schaffensprozesses ist Liebe (BIC Document #95-0503). Weiterhin wird deutlich, dass die Menschenwürde durch negative Leiderfahrungen offenkundig, einsichtig und mithin rückwirkend erkannt werden kann. Fremde Verletzungen können als eigene Verletzungen empfunden werden und so das eigene Verletzungsempfinden verstärken – gerade durch das Bewusstsein des Prinzips der Einheit der Menschheit (vgl. z.B. 'Abdu'l-Bahá, 1970, S. 1046 ff., zit. in Gollmer, 1980, S. 17).⁶

Zwei grundsätzliche Normen sind festzuhalten, die weitere vielfältige Normen einschließen: Jeder Mensch hat aufgrund seiner inhärenten Würde ein Recht auf Ausprägung dieser Würde nach außen und er hat die Pflicht, entsprechend seiner inhärenten Würde zu handeln.

⁵ Hier zitiert die BIC 'Abdu'l-Bahá, 1990 [1875], dt. Fassung: 'Abdu'l-Bahá, 1973 [1875]. Vgl. zu dieser Thematik ausführlicher Negele, 2014 (z.B. S. 87-102).

⁶ Vgl. zu dieser Thematik ausführlicher Negele 2014 (z.B. S. 102-111).

Anknüpfend an das bereits oben Ausgeführte entfaltet der Mensch seine Würde konkret und erfüllt dementsprechend seinen Gestaltungsauftrag, indem er den göttlichen Gesetzen folgend den Sinn für Würde und sein moralisches Verhalten ausprägt und deshalb die Würde von sich und anderen Menschen anerkennen und achten kann. Das konkretisiert sich in dem Ausprägen geistiger Eigenschaften. Liebe und Gerechtigkeit sind dabei zwei zentrale Eigenschaften, die untrennbar dialektisch zusammengehören. Dementsprechend wird die Menschenwürde durch gegenseitiges Dienen entfaltet. Im gesamten Prozess wirken Entscheidungsinstanzen: das Gewissen, die Vernunft, der freie Wille. Damit verbunden ist auch das Prinzip der selbstständigen Suche nach Wahrheit, das sich v.a. in der Eigenschaft Gerechtigkeit zeigt. Eine Konsequenz daraus ist beispielsweise das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit und auch die Pflicht dazu, es umzusetzen und zu gewähren.⁷

Dass der Mensch seine Würde entfalten soll, führt nicht dazu, dass die Würde solchen Menschen, die sie nicht genügend entfaltet haben, abgesprochen wird, sondern sie gilt eben nur als noch unentfaltet. Menschen, die in der Lage sind, ihre Würde mehr zu entfalten, sind letztlich auch verpflichtet, das zu tun.

Die BIC zeigt einen untrennbaren Zusammenhang zwischen der Menschenwürde und den Menschenrechten sowie den von der BIC so bezeichneten Menschenpflichten auf (vgl. z.B. BIC Documents #47-0201; #93-1203). Die Menschenwürde, die von Gott gegeben wurde, ist etwas Unverlierbares. Dennoch soll sie geschützt, gefördert, gewährt oder rückgewonnen werden – Verben, die die BIC in ihren Stellungnahmen verwendet. Bei ihrer Darstellung werden der Einzelne, der ‚Andere‘ und die Gemeinschaft betrachtet bzw. die Handlungsträger wie Staaten, Gruppen, Familien und Einzelne.

Die BIC hebt in Bezug auf das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit zwei Verantwortlichkeiten hervor:

- a) die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft und der nationalen Regierungen gegenüber religiösen Gemeinschaften, die ausgegrenzt und friedlich organisiert sind;
- b) die Verantwortung bzw. Verpflichtung religiöser Führer, das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit zu fördern und zu schützen (vgl. BIC Documents #05-0401; #05-1001, dt. Fassung: BIC Document #05-1001g).

3. Religionsfreiheit – Voraussetzung für die Entfaltung der Würde des Menschen und den Prozess der Bildung

Bevor und nachdem die UN-Menschenrechtskommission als Fachkommission des UN-Wirtschafts- und Sozialrates gemäß Art. 68 der UN-Charta 1947 gegründet wurde und sie Ende Januar 1947 begann, einen internationalen Menschenrechtskodex aufzubauen,

⁷ Vgl. ausführlich zu dieser Thematik Negele 2014 (S. 124-199 sowie S. 200 ff.).

hatten unterschiedliche Delegationen – auch die BIC – Vorschläge unterbreitet (vgl. Fassbender, 2009, S. 7 ff.). Kontroverse Diskussionen herrschten beim Verstehensprozess der Menschenrechte.

Die Internationale Bahá'í-Gemeinde bzw. Internationale Bahá'í-Weltgemeinschaft – damals noch vertreten durch den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í der Vereinigten Staaten von Amerika – hatte vor der ersten Sitzung der Menschenrechtskommission der UN eine Bahá'í-Erklärung zu Menschenpflichten und Menschenrechten präsentiert (vgl. BIC Document #47-0201).⁸ Die BIC erklärte hier u.a., was sie unter einem Menschenrecht versteht: „[...] an expression of man's divine endowment given social status by a moral and sovereign body. A right attains social status only after it has become a moral value asserted and maintained as a necessary quality of human relationships by the members of the community“ (BIC Document #47-0201). Weiterhin erklärte die BIC in diesem Dokument, dass der Mensch einen allgemeinen Antrieb zur Anbetung (*universal instinct to worship*) habe einschließlich einer Zahl von mehr oder weniger zeitgebundenen Andachtsübungen, Sittengesetzen und Gesellschaftsformen (vgl. BIC Document #47-0201).

Bereits in dieser Stellungnahme wird das Recht auf Religions- oder Gewissensfreiheit, das auch mit dem Recht auf eine Weltreligion bzw. einen Weltglauben (*world faith*) beschrieben wird, konstatiert. Das beinhaltet erstens die Freiheit zur Ausübung und Verkündung der besonderen Systeme verschiedener Religionen aus Loyalität gegenüber der Menschheit und die Hingabe an die Sache der Welteinheit, bis der Einzelne genügend geistiges Wissen hat, um zu einer eigenen gereiften und unabhängigen Entscheidung über das Wesen des Glaubens zu gelangen. Zweitens beinhaltet es die Freiheit zum Wechsel zwischen den Religions- bzw. Glaubenssystemen. Zu betonen ist dabei, dass die BIC bereits 1947 von einer reinen und fortschreitenden Gottesoffenbarung als Geschenk Gottes für die Menschen spricht, gestiftet durch Propheten und Boten über Zeitalter hinweg.

Die BIC beruft sich dann in den späteren Jahren immer wieder auf das auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Art. 18, verankerte Recht der Gewissens- und Religionsfreiheit:

„Jeder hat das Recht auf Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der Religion; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung der Gebote zu bekennen, sei es allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sei es öffentlich oder privat.“⁹

⁸ Der Titel lautet: „A Bahá'í Declaration of Human Obligations and Rights“. Der dt. Titel heißt: „Eine fortschreitenden Gesellschaft dienen. Eine Bahá'í-Erklärung der Menschenpflichten und Menschenrechte“ (BIC Document #47-0201g).

⁹ Nach einer Neuübersetzung von Dirk van Gunsteren und einer juristischen Überarbeitung von Bardo Fassbender, in Fassbender, 2009 (S. 135).

Es wird das freie Denken geschützt (sog. *forum internum*) und die Freiheit, die Gedanken nach außen, d.h. einzelnen Menschen und der Gesellschaft gegenüber, allein oder kollektiv zu äußern und danach zu handeln (sog. *forum externum*). Die angegebenen Äußerungs- und Handlungsmöglichkeiten sind beispielhafte Aufzählungen. Zudem wird nicht nur diese positive Freiheit geschützt, sondern auch die negative, so dass der Mensch keine bestimmte Religion oder Überzeugung haben und sie äußern muss, sowie Handlungen unterlassen kann, die einen Glauben oder eine Überzeugung repräsentieren würden (vgl. Fassbender, 2009, S. 136 f.; Enayati, 2002, S. 70-76; Morsink, 1999, S. 259-263). Das *forum internum* kann keinen Einschränkungen unterliegen, jedoch unterliegt das *forum externum* Einschränkungen nach Art. 29 und 30 AEMR (vgl. Enayati, 2002, S. 70). Art. 18 AEMR gewährt außerdem explizit, dass der Mensch seine Religion oder Überzeugung wechseln darf (vgl. Roosevelt, 2009 [1949], S. 42 f.; Morsink, 1999, S. 261 f.; Fassbender, 2009, S. 137).

Die BIC erklärt, dass die Gewährleistung vor allem des Rechts auf Religions- und Gewissensfreiheit zur Sicherung der Menschenwürde von grundlegender Bedeutung ist. Es wird als ein fundamentales Recht für jegliche anderen Rechte beschrieben, da ohne dessen Gewährleistung die anderen Rechte entweder nur schwierig oder überhaupt nicht ausgeübt werden könnten (vgl. BIC Document #08-0206, dt. Fassung: BIC Document #08-0206g; BIC Document #07-0626). Das Menschenrecht auf Religions- und Gewissensfreiheit steht im Zusammenhang mit der Förderung stabiler und gerechter Gesellschaften, in denen Individuen und Gemeinschaften frei sind, ihre Gegenwart und Zukunft zu gestalten. Folglich fördert dieses Menschenrecht aus Sicht der BIC die soziale Integration (vgl. BIC Document #09-0204). Die BIC stellt das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit in einen Gesamtzusammenhang mit einer weltweiten Ordnung, in der es möglich ist, bzw. die fähig ist, die Würde des Menschen zu sichern (vgl. BIC Document #08-0206). Diese Freiheit solle auch nicht als Luxus angesehen werden, der man erst Beachtung schenken könne, nachdem die Grundbedürfnisse nach Nahrung erfüllt und Obdach gewährt worden seien (vgl. BIC Document #09-0204).

Die BIC betont innerhalb dieses Rechts:

- die Freiheit des Gewissens
- die freie Wahl der Religion
- die Möglichkeit, die Religion zu wechseln
- die Möglichkeit, die Religion zu praktizieren und seine Glaubenseinstellung anderen Menschen mitzuteilen (vgl. BIC Documents #08-0206; #05-1001).

Wie bereits öfter angesprochen, wird in den Stellungnahmen der BIC deutlich, dass für das Wesen eines Menschen und für seine Würde bedeutend ist, dass er die Möglichkeit hat, selbstständig nach der Wahrheit zu suchen. Dabei spielt auch das von der BIC erwähnte geistige Prinzip der Einheit von Wissenschaft und Religion, als Aspekte der einen Wirklichkeit (vgl. BIC Document #80-0714) und als zwei Systeme des Wissens (vgl. BIC Document #98-0218), eine Rolle, um eine angemessene Anwendung von Fähigkeiten und Erkenntnissen der Wissenschaft zu bewirken. Nach dem Bahá'í-

Verständnis wird damit die materielle Ebene mit der geistigen Ebene verbunden, wobei die geistigen Eigenschaften, z.B. – hervorgehoben – Mäßigung und Demut, die materielle Ebene führen sollen. Die BIC ist der Meinung, dass sowohl Wissenschaft als auch Religion die Bahá'í lehren, dass es nur eine Menschheit auf diesem Planeten gibt und jeder einzelne Mensch ein Teil der Menschheit ist (vgl. BIC Document #85-0520.1).

Als bedeutend in Bezug auf dieses Prinzip stellt die BIC anhand einer Erklärung 'Abdu'l-Bahás die Vernunft (*reason*) und die Intelligenz bzw. den Verstand (*intelligence*) des Menschen heraus, mit denen Gott ihn ausgestattet hat. Diese benötigt der Mensch dazu, die Wahrheit von Fragen und Thesen zu bestimmen. Religiöse Überzeugungen und Meinungen, die im Gegensatz zu den Standards der Wissenschaft stehen, sind bloßer Aberglaube und Einbildungen bzw. bedeuten Unwissenheit statt Wissen (vgl. 'Abdu'l-Bahá, 1982, S. 181, zit. in BIC Document #02-0826).

Das Recht, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln (*forum internum*), habe einen unveräußerlichen Status, sei also uneingeschränkt geschützt und unterliege zu keiner Zeit Regierungsverordnungen, auch nicht wenn nationaler Notstand bestehe (vgl. BIC Documents #05-0401; #05-1001).¹⁰ Die BIC erklärt, dass die Suche des Einzelnen nach Wahrheit und Sinn eng mit dem menschlichen Gewissen (*human conscience*), etwas Heiligem, verbunden sei und mit dem Wunsch, die Welt mit eigenen Augen zu sehen und sie mit eigenem Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen zu verstehen. Damit sei diese Suche untrennbar mit allen Facetten menschlicher Entwicklung verknüpft (vgl. BIC Documents #05-0401; #05-1001).

Die BIC weist im Zusammenhang des Rechts, seine Glaubenseinstellung anderen Menschen mitzuteilen bzw. seine Religion oder Weltanschauung zu lehren (*forum externum*), auf eine notwendige Bedingung hin: Der Mensch soll die Möglichkeit haben, neue Ideen offenzulegen und Informationen weiterzugeben bzw. zu erhalten. Mithin darf allein der Zweck, die Tradition, Religion oder Ideologie zu bewahren, jener Bedingung und überhaupt dem Recht der Religions- und Glaubensfreiheit nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang führt die BIC die Bewahrung der Identität eines Menschen an und verknüpft dieses Recht der Verbreitung seiner Überzeugung mit dem Recht, sich für einen anderen Glauben zu entscheiden. Die Bewahrung der Identität eines Menschen beinhaltet nach Ansicht der BIC auch die Konversion, wenn es dem Wunsch des betreffenden Menschen entspricht (vgl. BIC Document #05-1001).

Die obigen Ausführungen betont die BIC vor dem Hintergrund, dass sich manche Regierungen bereits auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angeführten Gründe, die ein Recht einschränken können, wie den „gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokra-

¹⁰ Originalzitate: „The right to change one's religion or belief is accorded the status of a non-derogable right -- a right that is protected unconditionally and is, at no time, subject to government regulation.“ (BIC Document #05-0401; BIC Document #05-1001); „A non-derogable right is not subject to governmental regulation, even in times of a national emergency.“ (BIC Document #05-0401, Fußnote 12; BIC Document #05-1001, Fußnote 7).

tischen Gesellschaft zu genügen“ (Art. 29 II AEMR), berufen haben, um missbräuchlich das Recht der Religionsfreiheit einzuschränken und Minderheiten zu unterdrücken (vgl. z.B. BIC Document #05-1001). Einschränkungen zur Bewahrung der Moral wie v.a. bei nichtdemokratischen und theokratischen Staaten dürfen nach Ansicht der BIC nicht dazu verwendet werden, dass ein – auch auf Religion gegründetes – moralisches Prinzip die religiöse Überzeugung eines Menschen nicht beachtet (vgl. BIC Documents #05-0401; #05-1001).

Das Recht eines Menschen, seine eigene Überzeugung zu verbreiten, umfasst auch die Möglichkeit, andere Menschen bei der Wahrheitssuche zu unterstützen. Solches Handeln gilt als Dienst für den Mitmenschen, wenn es dem geistigen und materiellen Wohlergehen des Menschen nützt, und trägt dann zur Entfaltung der inhärenten Würde des Menschen bei.

Das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit impliziert nach Ansicht der BIC letztlich ein Verbot der Ausübung von religiöser Gewalt, Diskriminierung und Feindschaft auch im Namen der Religion. Die BIC plädiert diesbezüglich für Strafen, indem sie zudem auf die Ausführungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und die von der UNESCO verabschiedete Konvention aus dem Jahre 1960 gegen Diskriminierung bei der Bildung verweist (vgl. BIC Document #07-0626).

An das Diskriminierungs- und Gewaltverbot knüpft die BIC explizit die Gleichberechtigung von Frauen und Männern an. Die BIC betont die Schutzwürdigkeit von Frauen. Gleichberechtigung von Mann und Frau bezeichnet die BIC als moralisches Prinzip und als zu verankerndes internationales Recht, das zum Schutz der Menschenwürde und zur Achtung des Gewissens des Menschen führt (vgl. BIC Documents #05-0401; #05-1001).

Die BIC legt weiterhin großen Wert auf den Zusammenhang mit Bildung und ihrer hohen Bedeutung für das Menschenrecht auf Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die BIC strebt eine nachhaltige Lösung an, um eine Kultur der Toleranz und Nichtdiskriminierung aufzubauen. Bei dieser präventiven Strategie geht es ihr nicht nur um die Vermittlung von Lese- und Schreibkompetenzen für sowohl Kinder als auch Erwachsene. Kinder und Erwachsene sollen dadurch auch andere Glaubenssysteme kennenlernen. Die BIC erklärt letztlich, dass der Unwissenheit und dem Fanatismus durch eine Bildungskultur vorgebeugt werden kann, die Folgendes umfasst:

- das Lesen der Schriften der eigenen und der anderen Religionen oder Glaubenssysteme,
- die Freiheit zum Fragenstellen,
- die Freiheit zum Diskutieren und
- die Beteiligung an der Generierung und Anwendung von Wissen (vgl. BIC Documents #05-0401; #05-1001).

Der Staat könne und solle keine Kritik und ehrliche Debatte zu Fragen eines religiösen Glaubens verhindern, sondern sie im Gegenteil fördern (vgl. BIC Document #07-0626).

Die BIC legt im Grunde dar, dass die Menschen Wissen über Religion bereits in ihrer Kindheit erhalten sollten, bis sie selbst entscheiden können, sich einer bestimmten Religion anzuschließen oder nicht anzuschließen. Dieser Aspekt der Kindererziehung verbindet das Recht der Religionsfreiheit mit dem Recht auf Bildung und zeigt im Zusammenhang mit dem offenen Lehren von bzw. über Religion bereits bei Kindern – was unverzichtbar mit dem Recht auf Religionsfreiheit verbunden ist – allgemein die universale Einstellung der Bahá'í.

Hierbei ist zu erwähnen, dass die BIC davon spricht, dass universelle pädagogische Prinzipien einen einheitlichen Rahmen bieten könnten, um das Verständnis für die Vielfalt der menschlichen Erfahrung zu pflegen. Die BIC formuliert vorsichtig, dass die AEMR solche Prinzipien bieten könnte. Als Basis für einen solchen Rahmen dient das Prinzip der Einheit der Menschheit. Das entspricht auch dem Plädoyer für die Universalität der Menschenrechte. So sollen auch Bildung und Erziehung universell sein. Universale Menschenrechte benötigen universale pädagogische Prinzipien. Das Prinzip der Einheit der Menschheit in ihrer Vielfalt soll bereits Kindern vermittelt werden (vgl. BIC Document #00-0320, UN Doc. #E/CN.4/2000/NGO/13).

Bahá'í haben beispielsweise mehr als 600 Schulen und sieben Radiostationen, die Bildungs-, Gesundheits- und Landwirtschaftsprogramme betreiben. Aus der Sicht der Bahá'í sind sie Ausdruck eines Lernprozesses über Ansätze, wie wissenschaftliche und technologische Aspekte mit ihren geistigen und moralischen Aspekten harmonisiert werden können (vgl. National Spiritual Assembly of the Bahá'ís of the United States, 2012). Darüber hinaus gibt es ein weltweites Studienprogramm des Ruhi-Institutes mit einem Konzept zu Kinderklassen, Juniorjugendgruppen und Studienkreisen für Erwachsene (vgl. The Ruhi Foundation, 2013).

Für die BIC bzw. die Bahá'í ist zentral, dass Religion mit Toleranz sehr eng verbunden ist und Bildung dazu notwendig ist, um nicht nur die Toleranz unter den Religionen aufzubauen, sondern auch um die Autonomie des einzelnen Menschen bei seiner Wahrheitssuche, in seinem Denken, Entscheiden und Handeln zu befördern. Erst durch Wissen kann der Mensch zur Erkenntnis gelangen, mittels seines Verstandes und Gewissens die Konsequenzen seiner Handlungen beurteilen und hierfür Verantwortung übernehmen sowie sein inhärentes Potenzial ausschöpfen und entsprechend seiner inhärenten Würde agieren.

Die religiösen Repräsentanten haben die Aufgabe, für die Heiligkeit des menschlichen Gewissens einzutreten und dafür, dass jeder Mensch ohne Einschränkungen die Freiheit hat, nach der Wahrheit zu suchen. Zudem sollen sie ihre Anhänger zur friedlichen Koexistenz mit denen aufrufen, die anders denken und glauben (vgl. BIC Documents #05-0401; #05-1001).

In den Stellungnahmen ist zu erkennen, dass die BIC eine religionsübergreifende Plattform schafft. Indem sie Gemeinsamkeiten aufzeigt, kann ein stärkeres Verständnis unter religiösen Gruppen und bei den Vereinten Nationen erzielt werden. In einer

Stellungnahme aus dem Jahre 1995 zitiert die BIC beispielsweise heilige Schriften unterschiedlicher Religionen, in denen die Beziehungen sowohl zwischen Gott und Mensch als auch zwischen Mensch und Mensch deutlich werden, um deren gemeinsamen Wesensgehalt hinsichtlich der notwendigen Eigenschaft Liebe zu vermitteln (vgl. BIC Document #95-0110):

„[T]he injunction to love one's fellow men echoes throughout all the Holy Writings. The Old Testament enjoins: 'thou shalt love thy neighbour as thyself' [Levitikus 19:18]. The Bhagavad-Gita [Bhagavad-Gita 12:13] instructs: 'A man should not hate any living creature. Let him be friendly and compassionate to all. 'These words sound not so different from 'love your enemies, bless them that curse you' as uttered by Jesus [Matthäus 5:44]. Compassion, loving-kindness, sympathetic joy, and equanimity are said by Buddhist scriptures to be divine conditions of the mind. 'Do you love your creator? Love your fellow-beings first,' reads a well-known Islamic tradition. And Bahá'u'lláh, the Prophet-Founder of the Bahá'í Faith writes: 'Ye were created to show love to one another and not perversity and rancour. Take pride not in love for yourselves but in love for all mankind' [Bahá'u'lláh 1988, S. 138]. So prominent is the teaching of universal love among all religions that it could be viewed as a goal common to them all.“ (BIC Document #95-0110 [Hervorhebung von der Verfasserin entfernt]).

Die BIC gibt den UN darüber hinaus Empfehlungen zur praktischen Umsetzung des Rechts auf Religionsfreiheit (vgl. BIC Documents #05-0401; #05-1001).

4. Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass die BIC in ihren Stellungnahmen zum Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit bzw. auf Freiheit der Überzeugungen oder Weltanschauungen eine klare Position einnimmt, die vielfältige Perspektiven und Fragen berührt. Es werden unterschiedliche Menschenrechtsthemen miteinander verbunden, beispielsweise das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit mit dem auf Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie mit dem Thema Bildung. Hervorgehoben werden die selbstständige Suche nach Wahrheit und die Autonomie bzw. Entscheidungsfreiheit des einzelnen Menschen. Dabei wird auch ein Fokus auf die Religion und die Weitergabe von religiösen Glaubensvorstellungen gerichtet, um Einheit und Gerechtigkeit zu schaffen sowie die dem Menschen inhärente Würde auszuprägen. Neben dem Recht auf Religionsfreiheit werden damit verbundene Pflichten konstatiert, die Gewalt, Feindschaft und Diskriminierung eine Absage erteilen.

Der Mensch soll sein von Gott gegebenes Potenzial entfalten können. Damit eng verbunden ist das Recht auf Bildungsfreiheit und die Pflicht zur Bildung. Die BIC stellt das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit in den Gesamtzusammenhang einer weltweiten Ordnung, in der es möglich ist, die Würde des Menschen zu sichern. Sie plädiert für die Anerkennung geistiger Prinzipien mithilfe eines Erziehungsprozesses, wodurch sich ein Rechtsempfinden und dementsprechend moralisches Verhalten des Menschen entfalten können.

Literatur

- ‘Abdu’l-Bahá (1970). Das Gesellschaftsmodell Bahá’u’lláhs. In: *Bahá’i-Briefe*, Heft 39 (S. 1046 ff.).
- ‘Abdu’l-Bahá (1973 [1875]). *Das Geheimnis göttlicher Kultur*. Oberkalbach: Bahá’i-Verlag.
- ‘Abdu’l-Bahá (1982). *The Promulgation of Universal Peace*. 2. Auflage. Wilmette, Illinois: Bahá’i Publishing Trust.
- ‘Abdu’l-Bahá (1990 [1875]). *The Secret of Divine Civilization*. Aus dem Persischen ins Englische übertragen von Marzieh Gail. Erstauflage 1957. Wilmette, Illinois: US Bahá’i Publishing Trust.
- ‘Abdu’l-Bahá (1998). *Briefe und Botschaften*. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1992. Hofheim: Bahá’i-Verlag.
- Bahá’u’lláh (1988). *Tablets of Bahá’u’lláh revealed after the Kitáb-i-Aqdas*. Taschenbuchausgabe. Nach 1873 entstanden. Wilmette, Illinois: US Bahá’i Publishing Trust.
- Bahá’u’lláh (2007). *Ährenlese*. Eine Auswahl aus den Schriften Bahá’u’lláhs. Ins Deutsche übertragen nach der englischen Übersetzung und Zusammenstellung von Shoghi Effendi „Gleanings from the Writings of Bahá’u’lláh“. 6. Auflage. Unveränderter Nachdruck der 4. revidierten Auflage. Hofheim: Bahá’i-Verlag.
- Berger, J. (Senior Researcher, BIC UN Office) (2003). Religious Nongovernmental Organizations: An Exploratory Analysis. In: *Voluntas: International Journal of Voluntary and Nonprofit Organizations* 14 (1) (S. 15-39).
- Berger, J. (2011). Persönliches Telefoninterview, geführt von der Verfasserin, New York/Jena, 24. Februar 2011.
- BIC (1. Februar 1947). *A Bahá’i Declaration of Human Obligations and Rights* (BIC Document #47-0201). <http://www.bic.org/statements/bahai-declaration-human-obligations-and-rights> [14. September 2013].
- BIC (1. Februar 1947). *Einer fortschreitenden Gesellschaft dienen. Eine „Bahá’i-Erklärung der Menschenpflichten und Menschenrechte“*. Der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im Februar 1947 namens der Bahá’i-Weltgemeinschaft vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá’i der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt. Übersetzung der Bahá’i-Gemeinde Deutschland (BIC Document #47-0201g). <http://www.bic.org/statements/einer-fortschreitenden-gesellschaft-dienen> [14. September 2013].
- BIC (14. Juli 1980). *Universal Values for the Advancement of Women* (BIC Document #80-0714). <http://www.bic.org/statements/universal-values-advancement-women> [14. September 2013].

- BIC (26. Februar 1985). *Preparation for Life in Peace* (BIC Document #85-0226). <http://www.bic.org/statements/preparation-life-peace> [14. September 2013].
- BIC (19. März 1985). *Building a Just World Order* (BIC Document #85-0319.2). <http://www.bic.org/statements/building-just-world-order> [14. September 2013].
- BIC (20. Mai 1985). *Peace and Development* (BIC Document #85-0520.1). <http://www.bic.org/statements/peace-and-development> [14. September 2013].
- BIC (9. Oktober 1985). *Social Welfare and Social Development* (BIC Document #85-1009). <http://www.bic.org/statements/social-welfare-and-social-development> [14. September 2013].
- BIC (3. Dezember 1993). *Rights & Responsibility to Promote Human Rights* (BIC Document #93-1203). <http://www.bic.org/statements/rights-responsibility-promote-human-rights> [14. September 2013].
- BIC (10. Januar 1995). *Promoting Religious Tolerance* (BIC Document #95-0110). <http://www.bic.org/statements/promoting-religious-tolerance> [14. September 2013].
- BIC (28. Februar 1995). *Bahá'í International Community and International Organizations* (BIC Document #95-0228). <http://www.bic.org/statements/bahai-international-community-and-international-organizations> [14. September 2013].
- BIC (3. März 1995). *The Prosperity of Humankind* (BIC Document #95-0303). <http://www.bic.org/statements/prosperity-humankind> [14. September 2013].
- BIC (3. März 1995). *Entwicklungsperspektiven für die Menschheit*. Übersetzung der Bahá'í-Gemeinde Deutschland (BIC Document #95-0303g). <http://www.bic.org/statements/entwicklungsperspektiven-für-die-menschheit> [14. September 2013].
- BIC (3. Mai 1995). *Conservation and Sustainable Development in the Bahá'í Faith* (BIC Document #95-0503). <http://www.bic.org/statements/conservation-and-sustainable-development-bahai-faith> [14. September 2013].
- BIC (26. August 1995). *The Greatness Which Might Be Theirs: Educating Girls—An Investment in the Future* (BIC Document #95-0826.1). <http://www.bic.org/statements/greatness-which-might-be-theirs-educating-girls-investment-future> [14. September 2013].
- BIC (18. Februar 1998). *Valuing Spirituality in Development* (BIC Document #98-0218). <http://www.bic.org/statements/valuing-spirituality-development> [14. September 2013].
- BIC (20. März 2000). *The Right to Education* (BIC Document #00-0320, UN Doc. #E/CN.4/2000/NGO/13). <http://www.bic.org/statements/right-education> [14. September 2013].

BIC (6. Juni 2000). *Bahá'í International Community: History of Active Cooperation with the United Nations* (BIC Document #00-0606).

<http://www.bic.org/statements/bahai-international-community-history-active-cooperation-united-nations> [14. September 2013].

BIC (26. August 2002). *Religion and Development at the Crossroads: Convergence or Divergence?* (BIC Document #02-0826). <http://www.bic.org/statements/religion-and-development-crossroads-convergence-or-divergence> [14. September 2013].

BIC (1. April 2005). *Freedom to Believe* (BIC Document #05-0401). <http://www.bic.org/statements/freedom-believe> [14. September 2013].

BIC (1. Oktober 2005). *Freedom to Believe: Upholding the Standard of the Universal Declaration of Human Rights* (BIC Document #05-1001). <http://www.bic.org/statements/freedom-believe-upholding-standard-universal-declaration-human-rights> [14. September 2013].

BIC (1. Oktober 2005). *Freiheit im Glauben. Übersetzung der Bahá'í-Gemeinde Deutschland* (BIC Document #05-1001g). <http://www.bic.org/statements/freiheit-im-glauben> [14. September 2013].

BIC (26. Juni 2007). *Initiatives for the Global Dialogue for Promotion of a Culture of Tolerance and Peace based on Respect for Human Rights and Religious Diversity* (BIC Document #07-0626). <http://www.bic.org/statements/initiatives-global-dialogue-promotion-culture-tolerance-and-peace-based-respect-human> [14. September 2013].

BIC (6. Februar 2008). *60th Anniversary of the Universal Declaration on Human Rights* (BIC Document #08-0206). <http://www.bic.org/statements/60th-anniversary-universal-declaration-human-rights> [14. September 2013].

BIC (6. Februar 2008). *Stellungnahme der Internationalen Bahá'í-Gemeinde zum 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Übersetzung der Bahá'í-Gemeinde Deutschland* (BIC Document #08-0206g). <http://www.bic.org/statements/stellungnahme-der-internationalen-bahai-gemeinde-zum-60-jahrestag-der-allgemeinen> [14. September 2013].

BIC (4. Februar 2009). *Reclaiming Freedom of Conscience, Religion or Belief to Promote Social Integration* (BIC Document #09-0204). <http://www.bic.org/statements/reclaiming-freedom-conscience-religion-or-belief-promote-social-integration> [14. September 2013].

Bielefeldt, H. (2011). „Wir brauchen breite Allianzen“. Interview geführt von Arik Platzek. In: hpd (Humanistischer Pressedienst). Nr. 11825. 13. August 2011. <http://hpd.de/node/11825>. [14. September 2013].

Dugal, B. (Principal Representative, BIC UN Office) (2010). Persönliches Interview, geführt von der Verfasserin, Italien, Changing Times, 28. Dezember 2010.

- Enayati, H. (2002). *Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bahá'í*. Berliner Beiträge zum Völkerrecht. Bd. 1. Berlin: Weißensee-Verlag.
- Fassbender, B. (Hg.) (2009). *Menschenrechteerklärung. The Universal Declaration of Human Rights – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Neuübersetzung, Synopse, Erläuterungen, Materialien*. München: Sellier. European law publishers GmbH.
- Gollmer, U. (1980). *Abrüstung und Weltfrieden. Eine Erklärung der Internationalen Bahá'í-Gemeinde. Eine Einführung von Ulrich Gollmer*. Bahá'í-Verlag: Hofheim-Langenhain.
- Gollmer, U. (1995). Zum Politikverständnis der Bahá'í. In: Schaefer, U./Towfigh, N./Gollmer, U. (1995). *Desinformation als Methode. Die Bahá'ismus-Monographie des F. Ficicchia*. Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms Verlag.
- Lehmann, K. (2009). *Religiöse NGOs im Kontext der Vereinten Nationen*. http://www.migration-boell.de/web/integration/47_2160.asp [14. September 2013].
- Lincoln, A. L. (1973 [1970/71]). *Politik des Glaubens. Eine neue politische Kultur*. O.O.: Bahá'í-Verlag.
- Morsink, J. (1999). *The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting, and Intent*. Philadelphia, Pennsylvania: University of Pennsylvania Press.
- National Spiritual Assembly of the Bahá'ís of the United States (2012). Social and Economic Development. <http://www.bahai.us/social-action/social-economic-development> [14. September 2013].
- Negele, G. (2014). *Menschenwürde, Menschenrechte und Menschenpflichten aus der Sicht der Bahá'í. Eine Analyse anhand der Stellungnahmen und Berichte der Bahá'í International Community bei den Vereinten Nationen*. Münster: LIT Verlag.
- Roosevelt, E. (2009 [1949]). *Writing the Universal Declaration of Human Rights: Some Recollections*. Abdruck von Auszügen aus zwei Reden Eleanor Roosevelts über die Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unter Hinzufügung von Zwischenüberschriften und Fußnoten von Bardo Fassbender. In: Fassbender, 2009 (S. 31-45).
- Shoghi Effendi (1977). *Die Weltordnung Bahá'u'lláhs*. Briefe von Shoghi Effendi zwischen 1929 und 1936. Hofheim: Bahá'í-Verlag.
- The Ruhi Foundation (2013). *Instituto Ruhí. Home*. www.ruhi.org [14. September 2013].
- The Universal House of Justice (2008). Brief vom 23. Dezember 2008 an einen Bahá'í. Department of the Secretariat. Haifa.